

Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) (Stand: 20.04.2023)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Art. 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:

1. Schweinehalter in der Sperrzone II haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
 - a. gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - b. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
 - c. verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
 - d. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - e. Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.
4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
5. Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Schweine dürfen aus einem Betrieb in der Sperrzone II nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte innerhalb und außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.

Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

6. Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus dem Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

Hinweise:

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können z.B. der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Die Jagd auf **Wild, auch auf Schwarzwild**, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
2. Die **verstärkte Bejagung** von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein **aneignet**, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 EUR** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
3. Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleisch-erzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen.

Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II liegt.

4. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone II wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.

Zur Taxierung des Schwarzwildes können auch Drohnen eingesetzt werden. Das Betreten bzw. Überfliegen der entsprechenden Flächen zu diesem Zweck ist zu dulden.

5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagd- ausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

6. Jagd ausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, Fleisch, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Sperrzone II dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Auch das Verbringen innerhalb der Sperrzone II ist verboten.
8. Jagd ausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweis:

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine;
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
- des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen

III. Vorgaben für die Allgemeinheit:

1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnetes durchzuführen.
3. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnetes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Teile erlegter oder verendet aufgefundenener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.